

Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 5, 19a Abs. 3 und 19b Abs. 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Verordnung über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güterkraftverkehr (Der Busverkehr – Führerscheinklasse D – ist ebenso von diesen Regelungen betroffen, allerdings bereits ab 2008) erlassen (BGBl. II 139/2008).

LENKBERECHTIGUNGEN FÜR DIE KLASSEN **C 1 ODER C**, DIE **VOR DEM 10. SEPTEMBER 2009 ERTEILT WURDEN**, ERFÜLLEN AUTOMATISCH DIE GRUNDQUALIFIKATION (=FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS) UND MÜSSEN **SPÄTESTENS AB 10. SEPTEMBER 2014** (ODER DANACH - JEDOCH **VOR** WIEDERAUFNAHME DER TÄTIGKEIT) EINE WEITERBILDUNG NACHWEISEN => DETAILS SIEHE UNTEN!

Grundsätzliche Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes

GÜTERBEFÖRDERUNGSGESETZ		
<p>ACHTUNG: DER „FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS“ IST EIN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE (BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE) AUSGESTELLTER NACHWEIS ÜBER DIE ERFOLGREICHE ABLEGUNG DER „GRUNDQUALIFIKATION“ ODER DER „WEITERBILDUNG“ UND IST FÜR 5 JAHRE GÜLTIG.</p>		
	Lenkberechtigung (C1 oder C) erstmalig erteilt	Mitführpflicht
Lenker von Fahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern über 3,5 to hzG	<ul style="list-style-type: none"> • nach 9. September 2009 • vor 10. September 2009 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrerqualifizierungsnachweis (durch „Grundqualifikation“) <p style="text-align: center;">Fahrerqualifizierungsnachweis spätestens ab 10. September 2014 (ausschließlich durch „Weiterbildung“)</p>

Was bedeutet „Grundqualifikation“? – Lenker von Kraftfahrzeugen (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern über 3,5 to hzG), denen **nach dem 9 September 2009** eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C, erstmals erteilt wurde, **haben eine Grundqualifikation nachzuweisen**. Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung erbracht.



Was bedeutet „Weiterbildung“? – Lenker von Kraftfahrzeugen (gewerbsmäßige Beförderung von Gütern über 3,5 t zG), die Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises sind, müssen entweder **alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises** oder – wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist – vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit **eine Weiterbildung nachweisen**. Lenker, denen **vor dem 10. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1 oder C** erteilt wurde, haben **spätestens bis zum 10. September 2014** oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit **eine Weiterbildung nachzuweisen**.

Bestimmungen zur Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (Zusammenfassung)

Grundqualifikation

Prüfung

Die Prüfungsgebiete über die Grundqualifikation vor der Prüfungskommission umfasst die in der Anlage 1 des BGBl. angeführten Sachgebiete.

Die Prüfung über die Grundqualifikation (Prüfungskommission) besteht aus einem **theoretischen** Prüfungsteil und einer **praktischen** Fahrprüfung und ist in deutscher Sprache abzuhalten (Beiziehung eines Dolmetschers für die mündlichen Teile der Prüfung ist zulässig).

Prüfungstermin

Der Landeshauptmann hat **in jedem Jahr mindestens vier Termine** für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation festzulegen. Der Prüfungswerber hat sich spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann anzumelden, dabei kann der Prüfungswerber aber frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will.

Prüfungsvorgang

Die **theoretische Prüfung** hat **mindestens vier Stunden und 30 Minuten** zu dauern und besteht aus Multiple-Choice-Fragen, einer Erörterung von Praxissituationen und einem mündlichen Prüfungsteil (mindestens 30 Minuten) über bestimmte Teilgebiete der Anlage 1 des BGBl.

Die **praktische Fahrprüfung** hat **mindestens 90 Minuten** zu dauern und das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Prüfungswerber beizustellen und bei Fahrzeugen, die nicht ihm gehören, eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Fahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt.

Prüfungsbescheinigung

Bei erfolgreicher Ablegung aller Prüfungsteile wird eine entsprechende Bescheinigung (Anlage 2 BGBl.) ausgestellt.

Anrechnung

Der Befähigungsnachweis (fachliche Eignung) im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe ersetzen die Prüfungsgebiete hinsichtlich Sozialvorschriften und Kontrollgerät (EU VO 561/2006 u. EU VO 3821/85 – Pkt. 2a Anlage 1 BGBl.) und Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (Pkt. 2b Anlage 1 BGBl.).

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

Die abgelegte Lehrabschlussprüfung „Berufskraftfahrer“ (gem. BGBl. II Nr. 190/2007) ersetzt die theoretische Prüfung, die abgelegte Fahrprüfung (Klasse C oder C1) ersetzt die praktische Fahrprüfung.

Weiterbildung

Durch die Weiterbildung sind sämtliche der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete im Ausmaß der dort ersichtlichen Mindeststundenanzahl (**28 Stunden**) zu vertiefen und zu wiederholen, wobei besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit und den rationelleren Kraftstoffverbrauch zu legen ist. Zusätzlich ist eine Weiterbildung in einem oder mehreren der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebieten im Ausmaß von mindestens **sieben Stunden** nachzuweisen.

Die Dauer der Weiterbildung hat **35 Stunden innerhalb von 5 Jahren** zu betragen, **die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden geteilt werden können**. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen. Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine Bescheinigung gem. Anlage 3 BGBl. auszustellen.

ACHTUNG: Die Weiterbildung kann grundsätzlich sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Teilen bestehen. Eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der Aufteilung zwischen Theorie und Praxis sieht die Verordnung nicht vor! Das bedeutet, die 35 Stunden können entweder zur Gänze in Theorie oder in Mischform Theorie/Praxis absolviert werden.

Bei erfolgreicher Absolvierung der Grundqualifikation bzw. Weiterbildung (Nachweis durch Bescheinigung und im entsprechenden Ausmaß) wird von Seitens der Führerscheinbehörde der Zahlencode „95“ bei der entsprechenden Führerscheinklasse im Führerschein eingetragen. Bei Fahrern aus Drittstaaten erfolgt die Eintragung des Zahlencodes auf der Fahrerbescheinigung (gem. Verordnung (EWG) Nr. 881/92), von der für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung zuständigen Behörde.